

Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit, Gehorsam und Treue, Gewissenhaftigkeit und Fleiß, Ordnung und Pünktlichkeit. Das aber sind Tugenden, die der Mensch in jeder andern Gemeinschaft mit seinesgleichen, besonders als Mitglied des Staates bedarf zum eigenen Wohl und zum Gedeihen des Ganzen. Somit ist die Familie nicht nur ein Bild des Staates, sondern auch eine Erziehungsstätte für ihn, eine Veranstaltung, die zum Heile der Volksgemeinschaft unentbehrlich ist.

4. Diese hohe Bedeutung der Familie veranlaßt nicht nur den Staat, sondern auch die Kirche, sie zu schützen. Sie sorgt, daß die Ehe mit einem heiligen Gelöbniß im Angesichte Gottes geschlossen werde, verpflichtet die Eheschließenden zu sittlichem Wandel und zur Erziehung der Nachkommen; sie segnet den Bund und tröstet und vermahnt, wo es not tut, Gatten und Kinder. Der Staat aber verleiht dem von ihm ausdrücklich und förmlich anerkannten Ehebunde seinen Rechtsschutz auf Grund von Gesetzen, welche die Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder regeln. — Wohl dem, der in seiner Jugend rechtliches Familienglück fand! Das hohe Glück, Glied eines geordneten Staates zu sein, wird er im Alter um so besser begreifen, um so tiefer empfinden.

V. Wander.

Immer geht vom Hauswesen jede wahre und beständige und echte Volksgröße aus. Im Familienglück lebt die Vaterlandsliebe, und der Hochaltar unseres Volkstums steht im Tempel der Häuslichkeit. Für sie kann jeder leben, er sei reich oder arm, vornehm oder gering, einfältig oder gelehrt, Mann oder Weib.

S. 2. Zahn.

## 206. Die Gemeinde und ihre Selbstverwaltung.

1. Das öffentliche Leben tritt uns in den Formen Gemeinde, Kreis, Provinz, Bundesstaat und Reich entgegen. Der denkende Geist hat sie geschaffen, um den Bedürfnissen der menschlichen Gesellschaft zu dienen. Sie sind in ihrer heutigen Gestalt das Ergebnis eines geschichtlichen Verdeganges und sollten darum jedem Volksgenossen ehrwürdig und allen in ihren Grundzügen bekannt sein.

Die Gemeinde (Stadt- oder Landgemeinde) ist das kleinste Glied des Staatswesens. Ihr gehören die öffentlichen Straßen und Plätze; sie unterhält, beleuchtet und schmückt sie. Das Rathaus, die Schulgebäude, Armen- und Krankenhäuser, Gasanstalten, Sparkasse, Straßenbahn u. a. sind gemeinsamer Besitz der Bewohner des Gemeindebezirks, dienen gemeinsamen Zwecken und heißen daher „öffentliche“ Gebäude und Anlagen. Die Gemeinde sorgt für die leiblichen und geistigen Bedürfnisse aller Art, für Gesundheit, Unterricht, Bequemlichkeit, ja, für edlere Unterhaltung, Erholung und Freude in einem Umfange, wie solches auch der reichste Gemeindebewohner für sich allein nicht vermöchte.

2. Neben der bürgerlichen oder politischen Gemeinde bestehen nach den verschiedenen Bekenntnissen die kirchlichen Gemeinschaften, welche als Kirchengemeinden (Parochien) für die religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder sorgen. Sie leiten mit ihren Geistlichen und den aus der Kirchengemeinde gewählten weltlichen Vertretern ihre